

RANGRÜCKTRITT

Die Stadt verzichtet durch einen Rangrücktritt auf ihre bisher im Grundbuch eingetragene Rangstelle eines an einem Grundstück bestehenden beschränkten dinglichen Rechts zugunsten eines bisher nachrangigen Rechts (z.B. im Falle der dinglichen Sicherung eines Wiedererwerbs- oder Rücktrittsrechts).

Gebühren

Erhebung eines Entgeltes gem. Entgeltregelung der Stadt Weimar vom 24.04.1996

Benötigte Dokumente

Formloser schriftlicher Antrag auf Rangrücktritt

Rechtsgrundlagen (Ortsrecht)

Entgeltverordnung der Stadt Weimar

Rechtsgrundlagen (allgemein)

BGB

ZUSTÄNDIGE
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Liegenschaften

ANSPRECHPARTNER

Gabriele Sprang

Email:

liegenschaften@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-409

zum Kontaktformular